

<p>Richtlinie der Stadt Seelze für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit Neufassung</p>
--

Der Rat der Stadt Seelze hat die folgende Richtlinie erlassen:

I Allgemeines

1. Die Stadt Seelze gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien den Veranstaltern von Ferienmaßnahmen Zuwendungen zur Herabsetzung des Eigenkostenanteils. Die Stadt Seelze als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit gemäß §§74 und 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Bewilligungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden vom Team Jugend Abt.3.2 ausgesprochen. Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Zuschüsse, die der Förderung der überörtlichen Jugendarbeit dienen, sind öffentliche Gelder. Sie sind sinnvoll und nach ökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen
2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Seelze haben, wenn es sich um Vereine und Organisationen gemäß § 12 SGB VIII handelt und die Voraussetzungen nach § 74 und 75 SGB VIII vorliegen.
3. Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein.
4. Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.
5. Die Förderungswürdigkeit wird vom Team Jugend Abt.3.2 geprüft und festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährungen besteht nicht. Das Team Jugend Abt.3.2 entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
6. Die Anträge auf Zuwendungen sind frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Team Jugend (Abt.3.2) der Stadt Seelze zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über anderweitige Förderung, bzw. deren Ablehnung beizufügen. Aus dem formellen Antrag ist kein Anspruch auf Zuschuss herzuleiten. Sollten die Maßnahmen aus anderen Mitteln (Bund, Land und Region) gefördert werden, sind diese zunächst auszuschöpfen.
7. Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Falschangaben können zu einer Antragssperrfrist führen.

II Förderungswürdige Maßnahmen

1. Förderungswürdige Maßnahmen sind Lager und Fahrten, die mit mindestens fünf teilnehmende Personen durchgeführt werden und mindestens eine Übernachtung beinhalten (reine Touristikunternehmen werden nicht bezuschusst).
2. Es können grundsätzlich bis zu fünf Tage gefördert werden

3. Die Förderung ist auf teilnehmende Personen zwischen 6 und 21 Jahre begrenzt und die Jugendlichen müssen in Seelze wohnen.
4. Für je angefangene zehn teilnehmende Personen kann ein/e Leiter/in mit abgerechnet werden.
5. Die Freizeitmaßnahmen sind von pädagogisch befähigten Leitungskräften durchzuführen (Besitz einer Juleica Card o.ä).
6. Freizeitmaßnahmen, die direkt oder indirekt andere Zuwendungen der Stadt Seelze erhalten, können nicht nach den Richtlinien gefördert werden.
7. Nicht ausgeschöpfte Mittel können zur Juleica Ausbildung genutzt werden.

III Umfang der Förderung

1. Jede Freizeitveranstaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (z.Zt. 4000€) bis zu einer Höhe von 50% des Zuschussbedarfs gefördert werden. Der Zuschussbedarf setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden notwendigen Gesamtausgaben (z.B. Teilnehmergebühren).
2. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt € 260 bei Tagesveranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich der max. Zuschuss um € 52 für jeden weiteren Tag.
3. Folgende Kosten können nur bis zu den angegebenen Höchstgrenzen anerkannt werden:
 - a) Kosten für Verpflegung bei Tagesveranstaltungen (zwei Mahlzeiten) € 7/ Teilnehmer bei mehrtägigen Veranstaltungen (3 Mahlzeiten) € 10/ Teilnehmer/Tag
 - b) Materialien, die einen dauerhaften Wert besitzen und im Eigentum des Veranstalters verbleiben: bis max. € 26 pro Gegenstand
 - c) Wertgegenstände, die in das Eigentum von Teilnehmern übergehen, sofern sie der Abnutzung unterliegen und anderweitig verwendbar sind: bis zu € 2/ Teilnehmer/ Tag

IV Nachweisung

Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege (Teilnehmerliste, Quittungen, Rechnungen) bis spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Danach wird die Höhe der Zuwendungen errechnet und diese umgehend auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

V Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Richtlinie	29.04.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24 vom 18.06.2020	"Umschau" Nr. 24 vom 13.06.2020	01.01.2016	Neufassung der Richtlinie